

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/12/15 2003/09/0121

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.12.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 77 Kunst Kultur

Norm

AVG §52;

DMSG 1923 §1 idF 1999/I/170;

Rechtssatz

Die (Tatsachen-)Frage, ob einer beweglichen oder unbeweglichen Sache im Sinne des 1 DMSG geforderte geschichtliche, künstlerische oder sonstige kulturelle Bedeutung zukommt, erfordert regelmäßig die Einholung eines einschlägigen Sachverständigenbeweises.

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Besonderes Fachgebiet

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003090121.X04

Im RIS seit

27.01.2005

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$